

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2794
des Abgeordneten Dr. Jens Klocksin
Fraktion der SPD
Landtagsdrucksache 4/7345

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2794 vom 16.03.2009:

Zukunft der Alleen in Brandenburg

Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Brandenburgische Naturschutzgesetz vom 29.10.08 enthalten Regelungen, die den Schutz und die Nachpflanzung von Alleen betreffen. In dem Entwurf für einen „Alleenerlass 2008“ (Stand 16.10.08) von MIR und MLUV werden Regelungen für die Nachpflanzung von Alleebäumen vorgeschlagen. Darin heißt es u. a.: „Die Pflanzverpflichtung in Gestalt des Straßenbauersatzes im Verhältnis 1:1 wird zugunsten einer festgesetzten Länge von jährlich zu pflanzenden Alleebäumen reformiert. Die Länge dieser neu anzulegenden Abschnitte wird auf eine Zielgröße von insgesamt ca. 30 km/Jahr ausgerichtet, losgelöst von der jährlichen Anzahl der zu fällenden Alleebäume“.

Aus der 2007 vom MIR vorgelegten Alleenkonzeption und einem vom MIR beauftragten Gutachten ist bekannt, dass 30 km einer Zahl von 5.000 Bäumen entspricht, und dass in den nächsten Jahren mit bis zu 9.000 Baumfällungen jährlich zu rechnen ist. Nach einer vom MIR veröffentlichten Prognose wird deshalb bei Umsetzung dieses Konzeptes der Alleenbestand an Bundes- und Landesstraßen bis etwa 2030 um mindestens ein Drittel zurückgehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Alleebäume wurden 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gefällt?
2. Wie viele wurden davon aus Gründen der Verkehrssicherung und wie viele aufgrund von Baumaßnahmen gefällt?
3. Wie hoch ist die festgesetzte Nachpflanzverpflichtung für Alleebäume, die aufgrund von Baumaßnahmen 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gefällt wurden?
4. Wie viele davon müssen nach den entsprechenden Genehmigungen wieder an Bundes- und Landesstraßen gepflanzt werden?
5. Wie viele Alleebäume wurden 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gepflanzt?

Datum des Eingangs: 08.05.2009 / Ausgegeben: 13.05.2009

6. Hält die Landesregierung auch nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes an der 2007 vorgestellten Alleenkonzeption ganz oder in Teilen fest?
7. Wie ist nach Auffassung der Landesregierung die Abkehr von einer fällungsbezogenen Nachpflanzung und der damit verbundene starke Rückgang des Alleebaumbestandes mit dem gesetzlichen Auftrag der Alleenneupflanzung „rechtzeitig und in ausreichendem Umfang“ (§ 31 Abs. 2 BbgNatSchG) vereinbar?
8. Wie ist nach Auffassung der Landesregierung die Abkehr von einer fällungsbezogenen Nachpflanzung mit der in § 72 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG festgeschriebenen Verpflichtung des Eigentümers vereinbar, Ersatzpflanzungen für Bäume vorzunehmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden?
9. Wie geht die Landesregierung mit Nachpflanzverpflichtungen, insbesondere aus der Eingriffsregelung, um, die aus Fällungen vor einem Inkrafttreten des geplanten Alleenerlasses resultieren, aber noch nicht erfolgt sind?
10. Ist beabsichtigt, diese Alleebäume zusätzlich zu der beabsichtigten Strecke von 30 km/ Jahr zu pflanzen?
11. Warum soll laut Entwurf des Alleenerlass die baumbezogene Fäll- und Pflanzstatistik nicht mehr veröffentlicht werden?
12. Ist geprüft worden, ob bei Berücksichtigung der zahlreichen Einschränkungen für Alleebaumnachpflanzungen (z.B. Abstandsregelungen, keine Nachpflanzung in Lücken, im Wald und am Blauen Netz, fehlende Verfügbarkeit von Grundstücken) genügend geeignete Pflanzstrecken an Bundes- und Landesstraßen zur Verfügung stehen, um für die Geltungsdauer des Erlasses die vorgeschriebenen Nachpflanzungen umsetzen zu können? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Alleebäume wurden 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gefällt?

Zu Frage 1:

Im Jahr 2007 wurden an Bundes- und Landesstraßen insgesamt 5.048 Alleebäume gefällt. Sie verteilen sich wie folgt:

- 1.310 an Bundesstraßen
- 3.738 an Landesstraßen.

Im Jahr 2008 wurden an Bundes- und Landesstraßen insgesamt 3.696 Alleebäume gefällt. Sie verteilen sich wie folgt:

- 1.242 an Bundesstraßen
- 2.454 an Landesstraßen.

Frage 2:

Wie viele wurden davon aus Gründen der Verkehrssicherung und wie viele aufgrund von Baumaßnahmen gefällt?

Zu Frage 2:

Im Jahr 2007 wurden:

- 3.694 Alleebäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und
- 1.354 Alleebäume im Zuge von Baumaßnahmen gefällt.

Im Jahr 2008 wurden:

- 3.474 Alleebäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und
- 222 Alleebäume im Zuge von Baumaßnahmen gefällt.

Frage 3:

Wie hoch ist die festgesetzte Nachpflanzverpflichtung für Alleebäume, die aufgrund von Baumaßnahmen 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gefällt wurden?

Frage 4:

Wie viele davon müssen nach den entsprechenden Genehmigungen wieder an Bundes- und Landesstraßen gepflanzt werden?

Zu Frage 3 und 4:

Die Nachpflanzverpflichtung für Alleebäume resultiert aus den durch die jeweiligen Bauvorhaben verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft. Es erfolgt im Landesbetriebes Straßenwesen (LS) keine gesonderte Statistik der Nachpflanzverpflichtung.

Frage 5:

Wie viele Alleebäume wurden 2007 und 2008 an Bundes- und Landesstraßen gepflanzt?

Zu Frage 5:

Im Jahr 2007 wurden insgesamt an Bundes- und Landesstraßen 5.933 Alleebäume neu gepflanzt. Sie verteilen sich wie folgt:

- 1.622 Neupflanzungen an Bundesstraßen
- 4.311 Neupflanzungen an Landesstraßen

Im Jahr 2008 wurden insgesamt (Bundes-/Landes- und sonstige Straßen und Wege) 5.157 Alleebäume neu gepflanzt. Sie verteilen sich wie folgt:

- 643 Neupflanzungen an Bundesstraßen
- 4.062 Neupflanzungen an Landesstraßen
- 452 Neupflanzungen an sonstigen Straßen und Wegen

Es wurden insgesamt (an Bundes-/Landes- und sonstigen Straßen und Wegen) 34,5 km Alleen gepflanzt. Davon befinden sich 30,7 km an Bundes- und Landesstraßen außerorts.

Frage 6:

Hält die Landesregierung auch nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes an der 2007 vorgestellten Alleenkonzepion ganz oder in Teilen fest?

Zu Frage 6:

Ja.

Frage 7:

Wie ist nach Auffassung der Landesregierung die Abkehr von einer fällungsbezogenen Nachpflanzung und der damit verbundene starke Rückgang des Alleebaumbestandes mit dem gesetzlichen Auftrag der Alleenneupflanzung „rechtzeitig und in ausreichendem Umfang“ (§ 31 Abs. 2 BbgNatSchG) vereinbar?

Frage 8:

Wie ist nach Auffassung der Landesregierung die Abkehr von einer fällungsbezogenen Nachpflanzung mit der in § 72 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG festgeschriebenen Verpflichtung des Eigentümers vereinbar, Ersatzpflanzungen für Bäume vorzunehmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden?

Zu Frage 7 und 8:

Es gibt keine „Abkehr von einer fällungsbezogenen Nachpflanzung“. Das Alleenkonzepit bringt zum Ausdruck, dass die Landesregierung unter Aufbietung aller Möglichkeiten den Alleenreichtum an Bundes- und Landesstraßen erhalten möchte. Dabei wird ein Bestand von ca. 2.500 km Alleen angestrebt.

Die Änderung des § 31 BbgNatSchG dient der konsequenten Umsetzung der in 2007 im Auftrag des Landtages von des Ressorts MLUV und MIR vorgelegten und von der Landesregierung beschlossenen Alleenkonzepion. Die Konzepion nimmt unter Punkt 2.4.2 explizit Bezug auf die Notwendigkeit, den in Rede stehenden Satz 2 dem bestehenden § 31 BbgNatSchG hinzuzufügen. Auch in der Begründung der maßgeblichen Landtagsausschüsse zu dem entsprechenden Änderungsantrag (Drucksache 4/5725) im BbgNatSchG wird ausgeführt: „... Dies dient der Umsetzung der Alleenkonzepion der Landesregierung, die die Entwicklung und Erhaltung eines geschlossenen Alleenbestandes mit ausgeglichener Altersstruktur zum Ziel hat.“

Das Pflanzen von Alleebäumen stand bislang nicht an der Spitze der Rang- und Reihenfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Um die Alleenpflanzungen in den Focus zu rücken, ist gesetzlich das Ziel fixiert worden, dass sie „rechtzeitig und in ausreichendem Umfang“ neu zu pflanzen sind.

Ferner steht die Alleenkonzepion auch nicht im Widerspruch zu § 72 (2) S. 2 BbgNatSchG. Vielmehr erfolgt der Erhalt der Alleen über das Konzepit, welches auch den Unteren Naturschutzbehörden konkrete Handlungsziele vermittelt.

Frage 9:

Wie geht die Landesregierung mit Nachpflanzverpflichtungen, insbesondere aus der Eingriffsregelung, um, die aus Fällungen vor einem Inkrafttreten des geplanten Alleenerlasses resultieren, aber noch nicht erfolgt sind?

Frage 10:

Ist beabsichtigt, diese Alleebäume zusätzlich zu der beabsichtigten Strecke von 30 km/ Jahr zu pflanzen?

Zu Frage 9 und 10:

Die Verpflichtung von Pflanzungen aus der Eingriffsregelung ist Bestandteil der Genehmigung von Bauvorhaben und wird immer umgesetzt.

Die Landesregierung hat sich verpflichtet, ca. 30 km Alleen pro Jahr an Bundes- und Landesstraßen außerorts zu pflanzen. Diese Anstrengung erfolgt unter Aufbietung aller Möglichkeiten und in Umsetzung der Nachpflanzverpflichtungen.

Frage 11:

Warum soll laut Entwurf des Alleenerlass die baumbezogene Fäll- und Pflanzstatistik nicht mehr veröffentlicht werden?

Zu Frage 11.

Die Dokumentation der jährlich erreichten Ziele der Alleenkonzption soll weiterhin erfolgen. Ziel der Alleenkonzption der Landesregierung ist die Pflanzung von jährlich ca. 30 km Alleen. Eine baumbezogene Fäll- und Pflanzstatistik für Alleebäume wird weiterhin veröffentlicht.

Frage 12:

Ist geprüft worden, ob bei Berücksichtigung der zahlreichen Einschränkungen für Alleebaumnachpflanzungen (z.B. Abstandsregelungen, keine Nachpflanzung in Lücken, im Wald und am Blauen Netz, fehlende Verfügbarkeit von Grundstücken) genügend geeignete Pflanzstrecken an Bundes- und Landesstraßen zur Verfügung stehen, um für die Geltungsdauer des Erlasses die vorgeschriebenen Nachpflanzungen umsetzen zu können? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu Frage 12:

Der LS hat mittels des Fachinformationssystems Straßenbäume (FIS) potentielle Pflanzstandorte für Alleen an Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg außerorts ermittelt. Im FIS sind die Zustandsparameter des Baumbestandes (auch „leere“ oder in Auflösung befindliche Abschnitte) an den Bundes- und Landesstraßen erfasst.

Diese potentiellen Pflanzstandorte wurden hinsichtlich der Randbedingungen wie Verkehrssicherheit/ Unfallgeschehen, Planungen/ Bauvorhaben etc. unter Berücksichtigung geltender Regelwerke und zur Klärung örtlicher Gegebenheiten (Freileitungen; landwirtschaftliche oder bauliche Einrichtungen, Lagerflächen etc.) und standörtlicher Voraussetzungen (Boden- und Grundwasserverhältnisse) überprüft. Im Ergebnis beträgt die derzeit maximale Länge potentieller Pflanzstandorte ca. 450 km. Standorte mit einer hohen Priorität (Abschnitte ohne jeden Gehölzbestand und einem Bankett von > 4,5 m) sind ca. 57,7 km vorhanden.

Die Standorte sind weiteren Prüfungen zu unterziehen, bevor sie für eine Bepflanzung zur Verfügung stehen. Folgende Arbeitsschritte sind notwendig:

- Prüfung auf unterirdische Medien,
- Prüfung und ggf. Veranlassung des Grunderwerb.

Diese Prüfschritte werden separat für die jeweils zu planenden einzelnen Maßnahmen abgefragt bzw. beauftragt.